

Rechtliche Informationen zum Prädikantenamt in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Für Prädikantinnen und Prädikanten gilt das [Prädikantengesetz](#) der Evangelischen Kirche von Westfalen. Es regelt u.a. die Ausbildung, Beauftragung, den Dienst und mögliche Einsatzorte.

Da das Prädikantenamt ein Ehrenamt ist, erfolgt die Ausübung unentgeltlich (§5 (6)), Auslagen werden erstattet.



Es ist nicht möglich, neben dem Prädikantenamt Aufgaben als freie Rednerin oder als freier Redner zu übernehmen, denn mit der Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übernehmen Prädikanten und Prädikantinnen ein geistliches Amt. Sogenannte freie Trauungen und Bestattungen stellen eine Konkurrenz zu kirchlichen Kasualien dar. Die Tätigkeit als freie Rednerin bzw. freier Redner ist darum mit einer glaubwürdigen Tätigkeit der Prädikantin bzw. des Prädikanten nicht vereinbar.